

# SATZUNG

## Förderverein Deutsche Lebensbrücke e.V.

### § I Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Deutsche Lebensbrücke e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

### § II Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Vereins Deutsche Lebensbrücke e.V. mit Sitz in München. Der Verein kann darüber hinaus auch andere gemeinnützige Vereine und Stiftungen finanziell unterstützen.

### § III Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und regelmäßige Beiträge zu leisten.

Die Fördermitgliedschaft wird durch Zahlung eines vom Vorstand festgesetzten Beitrages erworben.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Gewähr bietet, den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke wirkungsvoll zu unterstützen.

Die ordentliche Mitgliedschaft, die ebenfalls zur Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet und die eine mindestens fünfjährige Fördermitgliedschaft voraussetzt in welcher die Mitgliedsbeiträge stets pünktlich bezahlt wurden, kann durch schriftliche Anmeldung und Aufnahmebestätigung der Vorstandschaft erworben werden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder bedarf. Ein ablehnender Beschluss des Vorstands über die Aufnahme eines Mitglieds ist unanfechtbar.

### § IV Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt für ordentliche Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Einstellung der jährlichen Beitragszahlungen.

Sowohl fördernde als auch ordentliche Mitglieder können durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn sie sich vereinsschädigend verhalten, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder grundlos, trotz Mahnung ihre Beiträge länger als 12 Monate nicht bezahlt haben sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ V Rechte der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen über die Hilfsaktionen des Vereins zu erhalten, insbesondere über die Verwendung ihrer Förderbeiträge.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, sie beinhaltet ferner die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist nachzuweisen. Vertretene ordentliche Mitglieder gelten als erschienen.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht während der Dauer eines Ausschlußverfahrens.

## **§ VI Organe des Vereins**

Organe des Vereins und deren Aufgaben sind:

### **1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Dieser besteht aus zwei Personen.

Erster Vorsitzender ist als geborenes Vorstandsmitglied die Vorsitzende des Vorstands des Vereins Deutsche Lebensbrücke e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Nr. VR 15011.

Zweiter Vorsitzender ist als geborenes Vorstandsmitglied der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Vereins Deutsche Lebensbrücke e.V. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes, also der erste und zweite Vorstandsvorsitzende können ihre Vertretungsmacht einem gemeinsam zu benennenden Geschäftsführer oder einer anderen Person ihres Vertrauens, z.B. einem Generalbevollmächtigten, zur Ausübung übertragen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn diese Satzung oder Angelegenheiten des Vereins es erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung soll eine Ladungsfrist von sieben Tagen einhalten. Sie kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn beide Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich, sofern letztere anschließend protokolliert wird, zustimmen.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen.

Ferner obliegen ihm Entscheidungen hinsichtlich der Vereinsführung, die Beschaffung und Verwendung der Mittel.

Vorstandsmitgliedern werden die bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

### **§ VII Die Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind jährlich einmal einzuberufen, sie sind nicht öffentlich. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Einberufung soll, unter Wahrung einer Frist von mindestens 30 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegen ferner:

Die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Entlastung der Organträger, diverse Beschlussfassungen, Satzungsänderungen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung.

Zu laden sind bei einer Mitgliederversammlung:

Die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und falls vorhanden, der Geschäftsführer oder der Generalbevollmächtigte. Beide Letztgenannten haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Versammlungsort wird jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Freiwilligen oder einem vom Versammlungsleiter zu benennenden Teilnehmer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Soweit diese Satzung schweigt oder unklar ist, bestimmen im Rahmen dieser Satzung über die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung: Der Vorstand.

### **§ VIII Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

### **§ IX Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Verein Deutsche Lebensbrücke e.V. mit Sitz in München zuzuführen.

München 25.Juli 2011